

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2013

Nr. 2013/1560

Änderung der Steuerverordnung Nr. 15: Bemessung des Mietwertes der eigenen Wohnung

1. Erwägungen

1.1 Zusammenschlüsse von Gemeinden

In der Steuerverordnung Nr. 15 über die Bemessung des Mietwertes der eigenen Wohnung vom 28. Januar 1986 (BGS 614.159.15) sind Gemeinden in fünf Gemeindegruppen eingeteilt, für die je einheitliche Prozentsätze für die Ermittlung des Eigenmietwertes gelten (§ 2). In dieser Bestimmung haben sich aufgrund von Gemeindefusionen Veränderungen ergeben, so dass sie wieder auf den aktuellen Stand zu bringen ist. Dabei soll an der Zuteilung der bisherigen, nun fusionierten Gemeinden in die Gemeindegruppen nichts ändern. Aber die Bestimmung ist redaktionell anzupassen, indem in allen Gemeindegruppen die neuen Gemeindennamen genannt werden und zur Differenzierung angeführt wird, welcher Ortsteil, entsprechend dem früheren Gemeindegebiet, betroffen ist. Folgende Zusammenschlüsse sind zu berücksichtigen:

Per 1. Januar 2012 haben sich die Einwohnergemeinde Aeschi mit der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Einwohnergemeinde) zur Einwohnergemeinde Aeschi vereinigt (Beschluss des Kantonsrats Nr. SGB 165a/2011 vom 2. November 2011; GS 2011,45). Steinhof gehörte bisher der Gemeindegruppe V an, während die Gemeinde Aeschi grundsätzlich der Gruppe III zugeordnet ist, ausgenommen die frühere Gemeinde Burgäschli. Folglich ist neu in der Gruppe III bei Aeschi auch die Ausnahme von Steinhof anzubringen, während in der Gruppe V die bisherige Gemeinde Steinhof neu als Ortsteil von Aeschi aufzuführen ist.

Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2013 haben sich die Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen zur Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen vereinigt (Beschluss des Kantonsrats Nr. SGB 047a/2012 vom 19. Juni 2012; GS 2012, 38). Beide Gemeinden gehörten bisher der Gruppe III an, so dass hier neu die fusionierte Gemeinde zu nennen ist.

Ebenfalls mit Inkrafttreten am 1. Januar 2013 haben sich die Einheitsgemeinde Heinrichswil-Winistorf und die Einheitsgemeinde Hersiwil zur Gemeinde Drei Höfe zusammengeschlossen (Beschluss des Kantonsrats Nr. SGB 047b/2012 vom 19. Juni 2012; GS 2012, 39). An der Zuteilung der bisherigen Gemeindegebiete zur Gruppe V ändert sich nichts.

Mit Beschluss Nr. SGB 071/b/2013 vom 26. Juni 2013 hat der Kantonsrat der Vereinigung der Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglen, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg zur Einheitsgemeinde Buchegg zugestimmt. Der Beschluss tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft, unterliegt aber noch dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist läuft am 18. Oktober 2013 ab. Mit einem Referendum ist jedoch nicht zu rechnen, nachdem der Kantonsrat den Zusammenschluss ohne Gegenstimme bejaht hat. Die neue Gemeinde Buchegg ist sowohl in der Gruppe IV mit den Ortsteilen Aetingen, Buchegg, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg und Mühledorf aufzuführen, als auch in der Gruppe V mit Aetigkofen, Bibern, Brittern, Brügglen, Gossliwil und Tscheppach.

1.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Verordnungsänderung hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen, da sie die bereits beschlossenen Zusammenschlüsse von Gemeinden redaktionell nachvollzieht.

1.3 Inkrafttreten

Die geänderte Verordnung ist auf den Beginn des nächsten Steuerjahres, d.h. auf den 1. Januar 2014 in Kraft zusetzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Rol, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 309 Ablauf der Einspruchsfrist: 13. November 2013.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
AIO
Staatssteuerregisterführer (120)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)